

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 153 vom 18. Juni 2010)

Seite 27, Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 3:

anstatt: „Sie wenden die Vorschriften, die die Artikel 4, 5, 6, 7, 8, 14, 15 und 16 betreffen, spätestens ab 9. Juli 2013 auf Gebäude an, die von Behörden genutzt werden, und spätestens ab 9. Juli 2013 auf alle übrigen Gebäude an.“

muss es heißen: „Sie wenden die Vorschriften, die die Artikel 4, 5, 6, 7, 8, 14, 15 und 16 betreffen, spätestens ab 9. Januar 2013 auf Gebäude an, die von Behörden genutzt werden, und spätestens ab 9. Juli 2013 auf alle übrigen Gebäude an.“

Berichtigung der Richtlinie 2009/51/EG der Kommission vom 25. Mai 2009 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates hinsichtlich der Spezifikation des Wirkstoffs Nicosulfuron

(Amtsblatt der Europäischen Union L 127 vom 26. Mai 2009)

Auf Seite 5, in Erwägungsgrund 1:

anstatt: „Hinsichtlich der Reinheit wurde in der Richtlinie 2008/40/EG ein Mindestgehalt von 930 g/kg auf der Grundlage der vom Anmelder vorgelegten Spezifikation festgelegt“

muss es heißen: „Hinsichtlich der Reinheit wurde in der Richtlinie 2008/40/EG ein Mindestgehalt von 930 g/kg auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Spezifikation festgelegt“.
